



Geschäfts- und Beitragsordnung des Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.

vom 5. Mai 2004, in der am 25. März 2009, am 20. April 2016, 4.Oktober 2017 und zuletzt am 18. April 2018 geänderten Fassung

Auf Grundlage des § 10 (1) f ihrer Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

§1 Regeln für alle Organe

Mitgliedsvereine gem. § 4 (1) i. V. m. § 1 (2 u. 3) der Satzung werden durch Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten. Einrichtungen und Vereine mit mehr als 15 Mitgliedern oder Mitarbeitern*innen können zwei Delegierte entsenden.

Jede/r Delegierte kann nur einen Verein / eine Einrichtung vertreten und eine Stimme im Sinne von §1,1 der Geschäfts- und Beitragsordnung des HPVSH abgeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.

1. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wobei sichergestellt werden muss, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen dürfen. Es gilt die einfache Mehrheit. Ausnahmen zu dieser Regel sind in §§ 8 (4), 10 (4) und 14 (1) der Satzung festgelegt und sind zu beachten. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht gezählt.
2. Sind Mitglieder eines Gremiums Gegenstand einer Beratung, so sind sie von der Beratung und einer eventuellen Abstimmung ausgeschlossen. Ihnen steht vor Beginn der Beratung das Recht einer Stellungnahme zu.
3. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung und Sitzung eines Gremiums ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dem die Tagesordnung und die Teilnehmer*innen-Liste beizufügen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Das Abstimmungsergebnis und ggf. persönliche Erklärungen sind zu dokumentieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand im Ganzen oder teilweise angefochten wird. Über die Genehmigung von Protokollen der Gremien wird i. d.R. in der Folgesitzung des jeweiligen Gremiums abgestimmt.

4. Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden zu:
 - a. Führen einer Redner*innen-Liste
 - b. Nichtbefassung
 - c. Vertagung
 - d. Schließen der Redner*innen-Liste
 - e. Ende der Debatte

Durchführung der Abstimmung. Der Antrag ist zu begründen; dieser Begründung kann eine Gegenrede folgen. Unmittelbar daran ist über den Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die vorher nicht an der Sachdiskussion beteiligt waren, und sie müssen unabhängig von einer Redner*innen-Liste zum eigentlichen Sachthema unmittelbar behandelt werden.

5. Bei einer Wahl wird ein/e Mitarbeiter*in der Landeskoordinierungsstelle für Hospiz- und Palliativarbeit in Schleswig-Holstein als Wahlleiter*in fungieren. Abstimmungen werden idR durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Zusätzlich ist eine 3-köpfige Zählkommission durch die Mitglieder zu bestellen. Während der Auszählung der abgegebenen Stimmen kann die Sitzung bzw. Versammlung fortgesetzt werden.
6. Anfechtungen von Beschlüssen oder Protokollen sind schriftlich vorzulegen und zu begründen. Mit der Anfechtung beschäftigt sich zunächst das zuständige Gremium in seiner nächsten Sitzung. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, so ist die Anfechtung und eine Stellungnahme des zuständigen Gremiums dem nächsthöheren Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Der angefochtene Beschluss darf bis zur Klärung nicht ausgeführt werden.
7. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht für das vergangene Jahr und der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr beizufügen.
8. Sollen Satzung oder Geschäfts- und Beitragsordnung verändert werden, ist ein Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Den Mitgliedern ist der Antrag so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass eine ausführliche Vorberatung erfolgen kann. Die veränderte Geschäfts- und Beitragsordnung ist den Mitgliedern mit dem Protokoll der Versammlung zuzuschicken, die veränderte Satzung spätestens 2 Wochen nach der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 8-10 Personen.
Eine ausgewogene Vertretung aller in der Hospiz- und Palliativarbeit tätigen Mitgliedsorganisationen ist erwünscht.
(Dies sind z.B. Ambulante Hospizdienste, Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste, Stationäre Hospize, Palliativstationen, SAPV-Teams, Palliative Care Teams in Krankenhäusern, Vereine die Kinder erkrankter Eltern begleiten, Vereine/Einrichtungen, die Trauerbegleitung anbieten).
2. Die Hospiz- und Palliativarbeit ruht auf den Schultern ehrenamtlicher- und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen.
 - a. ehrenamtlich Tätige werden definiert als Personen, die ehrenamtlich im Hospizbereich tätig sind.
 - b. hauptamtlich Tätige werden definiert als Personen, die hauptamtlich im Hospiz- oder Palliativbereich tätig sind.

Beide Gruppen müssen im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.
Im gesamten Vorstand sollen aus jeder der beiden Gruppen gleich viele Personen vertreten sein. Bei einer ungeraden Zahl an Vorstandsmitgliedern entscheidet die Stimmenmehrheit.
3. Im Vorstand sollen die Berufsgruppen Palliativmediziner*in, Palliative-Care-Pflegefachkraft und weitere Berufsgruppen, die im Hospiz- und Palliativbereich tätig sind (die psychosoziale oder spirituelle Begleitung leisten), vertreten sein.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen die unterschiedlichen Regionen des Landes repräsentieren.

§ 2a spezielle Vorstandsentscheidungen

Entscheidungen die speziell den ambulanten oder stationären Bereich einer Profession betreffen, sollen von den Vorstandmitgliedern mit einem/einer Fachkolleg*in des jeweiligen Bereichs abgestimmt werden, falls im Vorstand niemand vertreten ist, der selbst in dem betreffenden Bereich arbeitet.

§ 3 Durchführung der Vorstandswahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. Satzung § 11,3) sind einzeln zu wählen.
2. Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt schriftlich in zwei getrennten Wahlgängen für Ehren- und Hauptamt.
In jedem Wahlgang werden drei Beisitzer*innen gewählt.

Jede/r Delegierte erhält 2x 3 Stimmen und kann maximal eine Stimme pro Kandidat*in vergeben.



Es gelten jeweils die drei Kandidaten*innen, die die meisten Stimmen erhalten, als gewählt, sofern sie mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen können.

3. Sollten in einem der Wahlgänge nur zwei Kandidaten*innen oder weniger gewählt werden, kann ein/e nicht gewählte/r Kandidat*in des anderen Wahlgangs mit ausreichender Stimmenzahl nachrücken, sofern die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 4 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitglieder werden zentral durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 11(3) der Satzung verwaltet. Personenbezogene Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
2. Fördermitgliedschaften können sowohl von Einrichtungen wie auch von Privatpersonen übernommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen aber am Vereinsleben insofern teil, als dass sie regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert werden.
3. Die Mitgliedschaft endet nach fristgerechter Kündigung mit Ablauf des Geschäftsjahres oder mit dem Datum des Beschlusses über den Ausschluss. Alle personenbezogenen Daten sind in den aktuellen Listen zu löschen oder zu vernichten.
4. Bis zum Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied beitragspflichtig und hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand Gegenstände, die dem Verein gehören, gegen Bestätigung zu übergeben.
6. Mit Beendigung der Vorstandstätigkeit sind dem Vorstand Gegenstände, die dem Verein gehören, gegen Bestätigung zu übergeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag muss in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

2. Für den Verein werden folgende Mitgliedsbeiträge/Jahr erhoben:

		HPVSH Beitrag	DHPV Beitrag* (Stand 4.10.17)	Gesamtbeitrag
A	Ambulante Hospizgruppen, Vereine für Trauerbegleitung			
A1	Ehrenamtlich koordinierte Hospizdienste und -vereine die keine Förderung nach §39a SGB V erhalten. Vereine für Trauerbegleitung	1,50 €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 100,-€ Höchstbeitrag 500 €	2,- €/Mitglied+MAB*	Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem HPVSH Beitrag und dem DHPV Beitragsanteil.
A2	Hospizdienste gefördert nach §39a SGB V	2,- €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 300,-€ Höchstbeitrag 650,-€	2,- €/Mitglied+MAB*	Der HPVSH ist verpflichtet, den DHPV Beitrag mit einzuziehen und weiterzuleiten
B	Fördervereine			
B1	Fördervereine von AHD, bei denen der zugehörige AHD kein Mitglied im HPVSH ist.	Wie A2	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich Sockelbetrag 100,-€	
B2	Fördervereine von stationären Hospizen/Palliativstationen, bei denen das zugehörige Hospiz/die Pall. Station kein Mitglied im HPVSH ist.	Wie A2	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich Sockelbetrag 700,-€	
B3	Alle übrigen Fördervereine	1,50 €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 100,-€ Höchstbeitrag 650,-€	2,- €/Mitglied+MAB*	
C	Spezialisierte Palliativeinrichtungen			
C1	Palliativstationen und stationäre Hospize	250 € + 10 €/Bett	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich je Planbett 70,-€	
C2	SAPV	300,-€	70,-€	
C3	Palliative Care-Teams in Krankenhäusern	200,-€	70,-€	
D	Pflegeeinrichtungen			
D1	Stationäre Pflegeeinrichtungen	250 €	300 €	
D2	Ambulante Pflegedienste	150 €	70 €	
E	sonstige Einrichtungen / juristische Personen des Gesundheits- und Sozialwesens	200 €	70€	
F	Fördermitglieder	wird individuell festgelegt, sollte 100,- € nicht unterschreiten	Fördermitglieder ohne Stimmrecht zahlen keinen DHPV Beitrag	Nur HPVSH Beitrag

Mitglied+MAB* MAB=Mitarbeiter*innen, hier sind Personen/Köpfe gemeint unabhängig vom Stellenanteil.

Zusätzlich zu den Vereinsmitgliedern sind nur die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mitzuzählen, die keine Vereinsmitglieder sind (keine Doppelzählung).

*Der aktuelle DHPV Beitragsanteil ist der Internetseite des DHPV zu entnehmen
(http://www.dhpv.de/ueber-uns_der-verband_beitragsordnung.html)

3. Die Mitgliedsbeiträge werden am 1.03. des Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Beitrag bis zum 1.03. des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereines überwiesen werden.
4. Kosten für Rücklastschriften, die durch den Beitragspflichtigen verursacht werden, müssen erstattet werden.
5. Über eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.
6. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so erfolgt zunächst eine Erinnerung mit einer neuen Zahlungsfrist. 14 Tage nach Ablauf dieser Frist erfolgt das erste kostenpflichtige Mahnschreiben (2,50 €), nach weiteren 14 Tagen ggfs. das zweite kostenpflichtige Mahnschreiben (2,50 €).
7. Der Vorstand kann durch Beschluss jedes Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.
8. Mitgliedsbeiträge, die bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, werden nicht erstattet. Beitragsanteile, die auf Zeiten nach dem Ende der Mitgliedschaft entfallen, sind auf Verlangen zurückzuzahlen.
9. Den Mitgliedsbeitrag des DHPV beschließt die Mitgliederversammlung des DHPV. Er wird in der Regel durch den Hospiz- und Palliativverband S.-H. e.V. eingezogen. Dieser Mitgliedsbeitrag ist ohne Abzug an den DHPV abzuführen und im Kassenbericht als durchlaufende Position zu buchen.

Diese Geschäftsordnung- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 in Kraft.